

Mitglieder die durch ungebührliches Benehmen sei es innerhalb oder ausserhalb der Gilde zu Klagen oder Aergernis Anlass geben, können ohne Rekursrecht auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden, wobei das absolute Mehr entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann.

#### 6 Austritt.

Jedes Austrittsgesuch ist der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Bei unbegründetem Austritt während des Vereinsjahres hat das Mitglied eine Gebühr von Fr. 5.-- zu entrichten.

#### 7 Auflösung.

Zur Auflösung der SGZ sind 4/5 der Stimmen sämtlicher Aktivmitgliedern notwendig. Ueber die Verwendung des Vermögens beschliesst in diesem Falle die Generalversammlung. Auf keinen Fall darf dasselbe unter die Mitglieder verteilt werden, sondern soll bei der Gemeinde, bei der die Gruppe ihren Sitz hat deponiert werden, bis wieder eine gleichartige den gleichen Interessen dienende Gemeinschaft gegründet wird.

**1 Sitz und Zweck.**

Die SGZ macht sich zur Aufgabe, die Wassersport - Interessen insbesondere den Segelsport zu fördern.

**2 Mitgliedschaft.**

Die SGZ besteht aus:

1. Aktivmitgliedern
- × 2. Junioren
3. Ehrenmitgliedern
4. Passivmitgliedern

Mitglied der SGZ kann werden wer das 18 Altersjahr zurückgelegt hat und sich über einen unbescholtenen Leumund ausweisen kann. Der Besitz eines eigenen Bootes ist nicht Voraussetzung. Der SGZ ist ferner eine Jugendabteilung angeliedert deren Bestimmungen, in den ihr von der SGZ gegebenen Statuten festgelegt sind. Bis zur Aufnahme ein Mitglied in die SGZ durch die Generalversammlung hat dasselbe nur beratende Stimme. Die Aufnahme in die SGZ erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung und wird ausschliesslich durch die Generalversammlung vollzogen und zwar in geheimer Abstimmung mit mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen.

**3 Organisation**

Die SGZ setzt sich aus zwei Ortsgruppen zusammen. Die Organe derselben sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Vorstände
- c) Die Mitgliederversammlung

**4 Finanzielles.**

Die Ortsgruppen tragen ihre Spesen selbst, nur auf die gesamte SGZ sich beziehenden Ausgaben werden gemeinsam getragen. Für die Verbindlichkeiten der Gilde haftet ausschliesslich das Gildevermögen, die persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen. Das Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des jeweils von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages sowie zur Entrichtung einer Eintrittsgebühr von Fr. 3.--. Austrittende Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Vermögen der SGZ.

**5 Allgemeines.**

Die Mitglieder haben an den von der Versammlung beschlossenen sportlichen Anlässen nach bester Möglichkeit teilzunehmen, dagegen wird der Besuch der Generalversammlung als obligatorisch erklärt. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit Fr. 2.-- gebüsst. Anträge welche von der Generalversammlung behandelt werden sollen sind 14 Tage vorher dem Vorstände schriftlich einzureichen, wird die verstimmt, so steht es dem Obmann frei die Diskussion derselben auf die nächste Versammlung zu vertagen.

Jedem neu eintretenden Mitglied wird eine Stander Plagge verabfolgt (kostenlos) sofern er Rigner ist. Bei allfälligem Ausscheiden aus der SGZ darf der bezogene Stander nicht mehr verwendet werden. Ausserdem wird einem Mitglied das sich durch besondere Verdienste im Segelsport und im Rettungsdienst hervor getan hat ein Seglerabzeichen (nicht Clubabzeichen) verliehen. Das Mitglied ist verpflichtet bei Ausschluss dieses Abzeichen zurückzugeben. Es darf weder nachgeahmt, noch von Unbefugten getragen werden.